Grundschule am Ottermeer



Offene Ganztagsschule mit sonderpädagogischem Schulzweig, Schuleingangsstufe, Kooperationsverbund Hobega
Am Ottermeer 4 **26639 Wiesmoor** Tel.: 04944/2313 Fax: 990413 Email: schule@gsottermeer.de homepage: www.gs-ottermeer.de

Schutzkonzept

1. Definition und rechtliche Grundlagen
2. Gefährdungsanalyse
3. Ist-Analyse
4. Leitbild
5. Prävention
6. Verhaltenskodex
7. Handlungsleitlinien für den Verdachtsfall
8. Beschwerde und Meldeverfahren
9. Adressen
10. Literatur und Links

1. Definition und rechtliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (vom 20.11.1989) definiert Kinder als Träger eigener unveräußerlicher Grundrechte, welche darauf abzielen, die Würde, das Überleben und die Entwicklung aller Kinder dieser Welt sicherzustellen. Kinderrechte basieren auf folgenden Prinzipien:
Das Prinzip „Kinder als Träger eigener Rechte".
Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte: Alle sind gleich wichtig.
Das Prinzip der Universalität: Alle Kinder haben gleiche Rechte.
Das Prinzip der Verantwortungsträger: Familie, Gesellschaft und Politik tragen die Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte.
Die vier allgemeinen Prinzipien: Recht auf Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Achtung der Meinung und des Willens des Kindes.

Was ist sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006 definiert in § 3 Abs. 4 sexuelle Belästigung wie folgt:
„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird."

Sexualisierte Gewalt ist körperliche und seelische **Gewaltanwendung** sowie **Machtausübung** mittels sexueller Handlungen.

Grenzverletzungen	Grenzverletzungen	Strafrechtlich relevante Formen
Überschreitung persönlicher Grenzen sind: Überschreitungen persönlicher Grenzen → alltäglich → unabsichtlich → korrigierbar	Überschreitung persönlicher Grenzen: sexuelle Übergriffe **mit** oder **ohne** Körperkontakt → absichtlich → Ignoranz von Regeln ↓ Strategische Vorbereitung für einen Missbrauch	Sexuelle Übergriffe **mit** oder **ohne** Körperkontakt nach dem StGB → §174 + 176 sexueller Missbrauch → §177 sexuelle Nötigung; Vergewaltigung → §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger → §183 Exhibitionistische Handlung → §184 sexuelle Belästigung → §185 schwere Fälle der Sexualbeleidigung

2. Gefährdungsanalyse

Das Schulgelände der Grundschule am Ottermeer umfasst einen Spielplatz, einen Schulwald, einen Sportplatz, ein weitläufiges Schulgebäude und eine Sporthalle. Die Areale im Außenbereich sind teilweise durch Hecken getrennt. Dadurch bedingt gibt es viele Bereiche und Situationen, die einer besonderen Aufsicht bedürfen.
Sowohl das Gelände als auch das Schulgebäude und die Sporthalle sind für alle frei zugänglich.

Orte mit erhöhtem Gefährdungspotential	Situationen mit erhöhtem Gefährdungspotential	Gefährdung durch schulfremde Personen
- Schulflur und Klassenraum vor Unterrichtsbeginn - alte Hausmeisterwohnung - Schultoiletten - Otterhöhle - Umkleideräume in Sport- und Schwimmhalle - Schulwald - Fahrradständer - Containerbereich - Spielhütte	- Einzelunterricht (Therapie/Förderung) - Toilettenbegleitung - Unterstützung bei der Körperhygiene, wie z.B. Wickeln - Umziehen und Duschen - Busaufsicht am Ende des Schultages - Lücken in der Aufsicht, z.B. Lehrkraftwechsel, Zeiten zwischen Hausaufgabenbetreuung und Ganztagsangebot, Toilettengänge, Förderunterricht, - ein- und mehrtägige Klassenfahrten, Schulübernachtungen	- Therapeut/inn/en - (Groß)Eltern, z.B. Obsteltern, Leseeltern - Postzustellung - Lieferdienste - Mitglieder der WfbM - Mitglieder des Baubetriebshofes - Firmenvertretungen - Taxiunternehmen - Hospitationsgruppen - Seminarbesuche - Personal der Schwimmhalle - Kooperationspartner/innen

Zusätzlich gibt es Situationen, die für Schülerinnen und Schüler sowie für das Kollegium, die mit einer besonderen Belastung einhergehen können und von individueller Biografie abhängen. Dazu gehören:
Lernzielkontrollen, sich vor einer Gruppe äußern müssen, zu enger Körperkontakt, schwierige Gespräche, … .

3. IST-Analyse

- Längerfristig Beschäftigte legen bei ihrer Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis vor.

Ausgehend von der Gefährdungsanalyse gibt es an der Schule folgende Absprachen und Vereinbarungen:

- Generell werden schulfremde Personen auf den Grund ihres Besuches angesprochen.

Aufsicht im Schulflur und in Klassenräumen vor Unterrichtsbeginn:

- Busaufsicht am Morgen übernimmt auch die Aufsicht in den Klassen Fisch, Pinguin, Igel und Dino bis Unterrichtsbeginn.
- Im Schulzweig beginnt die Aufsicht um 7.30 Uhr, die Kinder werden von den PM, PF und LK vom Taxi abgeholt und in den Unterricht begleitet.
- In der SEST unterstützen ab7.30 die Bundesfreiwilligendienstler/innen die Frühaufsicht.
- In Einzelfällen gehen Kinder nicht unbegleitet in ihren Klassenraum, sondern warten vor dem Lehrerzimmer, bis eine erwachsene Person sie mit in den Unterricht nimmt.

Aufsicht am Ende des Schultages

- Es sind immer mindestens zwei Aufsichtspersonen vor Ort bis alle Kinder weg sind.
- Die Kinder werden immer von einer Aufsicht zur Bushaltestelle begleitet. Die Aufsicht dauert so lange, bis alle Buskinder abgeholt und auf dem Heimweg sind. Dies gilt auch für Taxikinder.
- Wird ein Kind nicht abgeholt oder hat es den Bus verpasst, nimmt die/der Landesbedienstete (telefonischen) Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf. Kein Kind bleibt unbeaufsichtigt in der Schule.
- Werden Kinder vom Ganztag oder während der Betreuung vorzeitig abgeholt, melden sie sich ab und informieren darüber, wer sie abholt.

Alte Hausmeisterwohnung

- Förderunterricht findet möglichst mit geöffneten Türen statt.
- Snoozelenraum wird nur nach vorheriger Information der Eltern und mit deren Einverständnis genutzt.
- Schüler/innen dürfen sich grundsätzlich nicht in den Räumen aufhalten.
- Für Gruppenarbeiten von Schüler/innen kann die alte Wohnung aber dennoch genutzt werden – die Lehrkraft ist verantwortlich dafür, geeignete Gruppen zu bilden und sie während der Arbeit zu beaufsichtigen.
- Die Zugangstür ist immer abgeschlossen.

Schultoiletten

- Schüler/innen melden sich zum Toilettengang ab.
- Bei längerem Fernbleiben erfolgt eine Kontrolle durch eine erwachsene Person.
- In Einzelfällen werden die Kinder von einer erwachsenen Person auf dem Weg zur Toilette und zurück begleitet – diese wartet vor dem Toilettenraum.
- Benötigen Kinder Unterstützung beim Toilettengang, werden die Erziehungsberechtigen über diese Unterstützung entsprechend informiert (siehe Anlage).

Otterhöhle

- Förderunterricht findet bei geöffneter Tür statt.
- Alternativ sollte gewährleistet sein, dass der Förderraum durch geöffnete Gardinen einsehbar bleibt.

Umkleideräume in Sport- und Schwimmhalle

Vor der ersten Sport- oder Schwimmstunde werden die Regeln und Absprachen zum Verhalten in diesen Fachräumen mit den Lerngruppen besprochen.

- Die Umkleideräume sind nach (zwei) Geschlechtern getrennt.
- Beim Schwimmen werden die SZ-Kinder von Erwachsenen begleitet und unterstützt. Für die Umkleidesituation gibt es eine Information an die Eltern (siehe Anlage).
- Die Lehrkraft verlässt die Sportstätte bzw. Schwimmhalle als Letzte/r.
- Bei Bedarf benutzen Kinder eine Einzelumkleidekabine.
- Im Geräteraum halten sich keine Kinder unbeaufsichtigt auf.

Unterstützung bei der Körperhygiene (Umziehen, Duschen, Toilettenbegleitung).

Für Kinder mit besonderen Biografien werden individuelle Rahmenbedingungen geschaffen, um die Herausforderungen beim Umziehen, Duschen oder/und Toilettengängen bewältigen zu können.

- Jegliche Form von Unterstützung erfolgt respektvoll und mit größtmöglicher Diskretion.
- Ungewöhnliche Beobachtungen (gerade auch im Hinblick auf sexualisiertes Verhalten) werden dokumentiert.
- Die Kinder sollen die Situationen des Umziehens, des Duschens und/oder des Toilettengangs so selbstständig wie möglich bewältigen.
- Die Unterstützung sollte möglichst durch eine vertraute Person erfolgen.

Aufsichten (Schulwald / Fahrradständer / Containerbereich / Innenhof / Schulhof)

- Einzelaufsichten.
- Am Ende der Pause verlässt die Hofaufsicht als letzte Erwachsene das Auf dem Schulhof befinden sich eine Hofaufsicht und mehrere Pausengelände.
- Schwer einsehbare Bereiche werden durch die Aufsichtsperson kontrolliert.
- Alle Kinder verbringen ihre großen Pausen außerhalb des Klassenraumes und in der Regel auf dem Schulhofgelände. Ausnahmen erteilt die Lehrkraft nach Absprache.
- Regenpausen werden über die Lautsprecheranlage bekannt gegeben. Die Regenpausen werden im Klassenraum verbracht – entsprechende Aufsichten verteilen sich auf den Schulfluren. Im Schulzweig erfolgt die Aufsicht klassenintern.

- Zum Schuljahresbeginn werden in den Klassen die Schulgrundstückgrenzen besprochen und abgelaufen.
- In Einzelfällen werden Kinder von einer erwachsenen Person in den Pausen begleitet. Diese Einzelaufsicht bleibt in der unmittelbaren Nähe des Kindes.

Für Klassenfahrten / Schulübernachtungen / Tagesausflüge gelten folgende Vereinbarungen:

- Lehrkräfte und Begleitpersonen informieren sich über besondere individuelle Biografien und treffen ggf. Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern (Einnässen, Medikation, Diversität, …).
- Bei Übernachtungen werden Jungen und Mädchen grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt untergebracht.
- Bei mehrtägigen Fahrten werden Regeln und Verhaltensabsprachen vor Ort besprochen (Hausordnung, Zimmerordnung, …).
- Die Vollzähligkeit der Gruppe wird regelmäßig überprüft.
- Die Kinder müssen immer wissen, wo eine Aufsichtsperson zu finden ist.
- Für unbeaufsichtigte Unternehmungen wird ein vorheriges Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt. Für solche Fälle werden geeignete Dreiergruppen gebildet.

4. Leitbild

**Jedes Kind hat das Recht,
nach seinen Fähigkeiten, Begabungen, seinem Lerntempo und Entwicklungsstand unter Berücksichtigung seiner besonderen Interessen zu lernen, gefordert und gefördert zu werden.**

Unsere Schule ist ein sicherer Ort, an dem Kinder in einer Atmosphäre von Vertrauen, Wertschätzung und Respekt leben und lernen können.
Der Schutz des Kindeswohls ist uns Verpflichtung und Auftrag: Wir achten aufeinander, handeln bei Sorgen oder Gefährdungen konsequent und fördern so ein Umfeld, in dem sich jedes Kind sicher und geborgen entfalten kann.

5. Prävention

Folgende Präventionsmaßnahmen sind an unserer Schule implementiert:

- Sozialtrainingsstunde (wöchentlich) in allen Klassen- und Jahrgangsstufen mit dem Ziel, ein soziales Miteinander zu lernen
- Kindersprechstunde nach Bedarf
- Ausbildung und Einsatz von Streitschlichter/inne/n
- Klassenrat und Schulparlament
- Kommunikations- und Teamtraining (schwerpunktmäßig in den Klassen 3 und 4 zu Beginn des Schuljahres)
- Einrichtung von Einzelaufsichten nach Bedarf
- Ermöglichen von begleiteten Auszeiten
- Thematisierung von Kinderrechten im Religionsunterricht
- Polizeipuppenbühne zum Umgang mit digitalen Medien

- Heranführen an einen sensiblen Umgang mit digitalen Medien im Rahmen des Computerunterrichts
- Verbot von Smartwatches und Handys für Schülerinnen und Schüler
- Projekttage (z. B. Demokratie, …)
- „Meckerecke“ in der Wochenabschlussfeier
- Anlassbezogene Konfliktlösungsgespräche (Win-win-Methode)
- „Rolliführerschein“ (schwerpunktmäßig Klasse 2)
- „Starke Kinder“ – anlassbezogene Sensibilisierung im Vorfeld von Feiertagen (Osterfeuer, Erster Mai, Martini: Alkohol- und Nikotinmissbrauch)
- „Halt-Stopp“-Geste als vereinbartes Zeichen zur persönlichen Abgrenzung
- Sexualerziehung in Klasse 4
- „Die große Nein-Tonne“: theaterpädagogisches Präventionsprojekt zu Gefühlen, Fremd- und Selbstbestimmung für die Jahrgangsstufen 1 und 2 (alle 2 Jahre)
- „Mein Körper gehört mir“: theaterpädagogisches Präventionsprojekt zu sexualisierter Gewalt für die Jahrgangsstufen 3 und 4 (alle 2 Jahre)
- „Echt Klasse!“: handlungsorientierte Wanderausstellung des Amtes für Jugend und Soziales mit dem Ziel, Kinder stark zu machen und vor Missbrauch zu schützen für die Jahrgangsstufen 3 und 4 (alle 2 Jahre)

6. Verhaltenskodex (siehe Anlage 1)
Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule. Das lehrende und nicht lehrende Personal nimmt eine besondere Rolle ein. Bei der Arbeit mit Kindern entstehen oft ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine gewisse Machtposition. Damit trägt jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eine besondere Verantwortung und muss sich ihrer/seiner Rolle bewusst sein.
In einem Verhaltenskodex sind verbindliche Verhaltensregeln im Umgang miteinander festgehalten, um vor (unbewusstem) Rollenmissbrauch zu schützen.
Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, den Verhaltenskodex (s. Anhang) zu lesen und zu unterschreiben.

Die daraus abgeleiteten Verhaltensregeln lauten:

Nähe und Distanz:
In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz erforderlich. Wertschätzung und Respekt sind die Basis für die angemessene professionelle Distanz, die emotionale Abhängigkeiten vermindert.

Körperkontakt:
Körperliche Berührungen sollen zurückhaltend und nur im erforderlichen Umfang erfolgen oder zur Abwehr und zum Schutz vor anderen.

Sprache und Wortwahl:
Durch (z. B. sexualisierte) Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden, deswegen müssen Sprache und Wortwahl dem Arbeitsauftrag, der Zielgruppe und deren Bedürfnissen entsprechen.

Beachtung der Intimsphäre:

Den Schutz der Intimsphäre gilt es zu achten. Veranstaltungen mit Übernachtungen sind besondere Herausforderungen, bei denen sich alle Begleitpersonen der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein müssen. Wenn eine Unterstützung bei der Körperhygiene erforderlich ist, wie z.B. Toilettengang, Kleidungswechsel, werden die nötigen Hilfen mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen. Ein Einverständnis erfolgt durch Unterschrift (Anlage 7)

Geschenke:
Geschenke und Bevorzugungen gehören nicht zu den gewünschten pädagogischen Maßnahmen. Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern und Jugendlichen zuteilwerden, fördern die emotionale Abhängigkeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den Umgang mit Geschenken kritisch reflektieren und transparent handhaben.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:
Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam getroffen werden. Die Auswahl muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Lehrendes und nichtlehrendes Personal vermeidet unbedingt Kontakte in sozialen Netzwerken zu Schülerinnen oder Schülern.

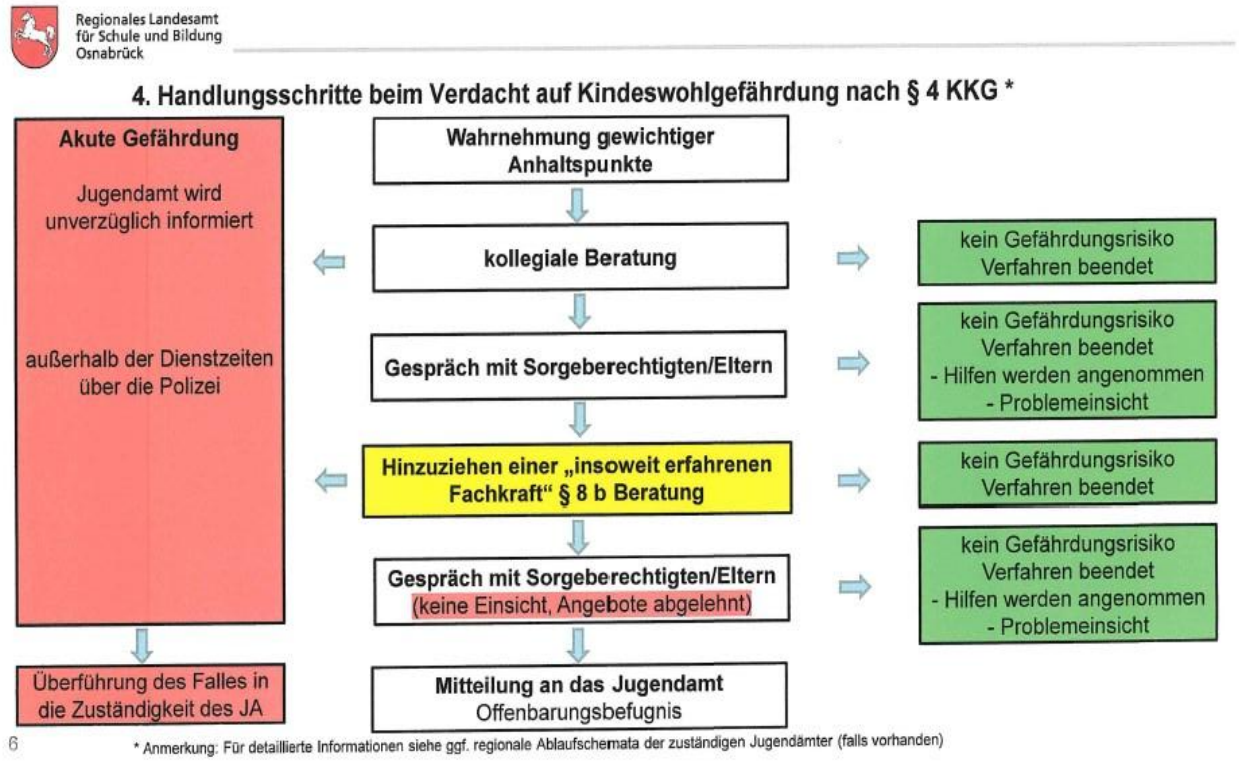
Erzieherische Maßnahmen: Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten
Sie müssen so gestaltet sein, dass sie die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass sie im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind.

Arbeitsvertragliche Regelungen ggf. Selbstverpflichtungserklärungen
Alle Mitarbeitenden haben bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis beim Arbeitgeber/Dienstherren einreichen müssen.

Fortbildungen für Beschäftigte (Basiswissen, Sensibilisierung)
Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden (§ 51 NSchG). Darüber hinaus können interessengeleitete Fortbildungen besucht werden oder Themen zu aktuellen Anlässen gewählt werden (z.B. Mobbing, Gewalt, sexuelle Gewalt).
Eine Sensibilisierung zum Thema sexualisierte Gewalt erfolgt unter anderem regelmäßig durch die Projekte „Echt Klasse“ und „Mein Körper gehört mir“ in den Jahrgängen 3 und 4 Weitere Fortbildungen/Veranstaltungen erfolgen bedarfsorientiert.

7. Handlungsleitlinien für den Verdachtsfall

Verschiedene Verdachtsfälle sind denkbar und im Folgenden mit Handlungsleitlinien aufgeführt. Das Gespräch und die Dokumentation spielen hierbei eine wichtige Rolle. Die Schulleitung (SL) ist in Kenntnis zu setzen (Mitteilungspflicht).



- **Hinweise zur Schweigepflicht:**

Schweigepflicht (§ 203 StGB), Offenbarungsbefugnis und Offenbarungspflicht für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger Berufsgruppen, die unter den § 203 StGB fallen – z.B. alle Amtsträgerinnen und Amtsträger, somit das gesamte lehrende und nichtlehrende[1] Personal in Schulen – haben primär ihre berufliche Schweigepflicht zu beachten.
Auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ansprechpersonen Informationen erhalten, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen überhaupt erst ermöglichen.
Soll eine Information trotz Schweigepflicht weitergegeben werden, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Einverständnis der Betroffenen oder eine gesetzliche Bestimmung (z. B. Rechtfertigender Notstand § 34 StGB oder Nichtanzeige geplanter Straftaten § 138 StGB) vorliegt, die die Weitergabe rechtfertigt.
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind anzeigepflichtig, d. h. Lehrkräfte sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind verpflichtet, die Schulleitung über die Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen zu unterrichten (vgl. „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft RdErl. d. MK, MI und MJ v. 1.6.2016).

<u>Übergriffe durch lehrendes oder nichtlehrendes Personal</u>

1. **Die Schulleitung (SL)** erfährt durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall: Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und/oder Zeuginnen und

[1] Nichtlehrendes Personal: gemeint sind damit pädagogische Fachkräfte, pädagogische Mitarbeiter/innen; Praktikant/inn/en, Schulbegleitungen, Mensa-kräfte; reinigungspersonal, Hausmeister, Bundesfreiwilligendienstler/innen, ehrenamtlich Tätige

Zeugen werden gesammelt und so konkret wie möglich (Datum, Ort etc.) dokumentiert.
2. **SL** meldet den Verdachtsfall dem **schulfachlichen Dezernat des RLSB** mündlich und schriftlich.
3. **SL** berät sich mit der Ansprechperson und / oder mit der Schulpsychologie oder mit dem Team der Anlaufstelle im MK.
4. **SL** klärt weitere Handlungsschritte: Gespräche mit betroffenen Schülerinnen und Schülern und mit den Erziehungsberechtigten. Zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft** (§ 8b, SGB VIII), **danach ggf.** Kontakt zum Amt für Jugend und Soziales oder zu Fachberatungsstellen.
5. Bei hinreichendem Verdacht wird Strafanzeige erstattet. (Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist das zuständige Studienseminar und bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser oder der jeweilige Arbeitgeber des Trägers zu informieren.)
6. **SL** informiert die Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit dem RLSB in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang.
7. **Pressestelle RLSB** beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

<u>Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich</u>

1. **Lehrkraft (LK) bzw. Mitarbeiter/in** der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.
2. **LK oder Mitarbeiter/in** informiert die **SL**, **um das weitere Vorgehen abzustimmen**; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie oder die **Anlaufstelle des MK** und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 8b).
3. Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte.
4. Kontaktvermittlung zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z.B. Ärztinnen oder Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser etc.).
5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch das Amt für Jugend und Soziales (gem. § 4 KKG). **Bei Gefahr im Verzug Polizei und Amt für Jugend und Soziales informieren.**
6. Das Amt für Jugend und Soziales leitet weitere Schritte ein, z.B. Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme etc.

<u>Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander</u>

1. **Lehrkraft (LK) bzw. Mitarbeiter/in** der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die **Klassenlehrkraft** mit ein.
2. Besprechung der **Klassenlehrkraft** mit der **SL** zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (z. B. Schulpsychologie, schulfachlicher Dezernent).
3. Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten, ggf. Suspendierung.
4. Gespräche der **SL** und der **Klassenlehrkraft** mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen (z.B. die

Trennung von der oder dem Beschuldigten). Und: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der/des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen. In Fällen von Befangenheit der SL ist Kontakt mit der vorgesetzten Dienststelle aufzunehmen.

5. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 8b) möglich.
6. Bei Verdacht einer übergriffigen Handlung hat die **SL** dem **RLSB** zu berichten, dieses entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen.
7. Die **SL** und in bestimmten Fällen das RLSB entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen gem. § 61 NSchG.

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

1. **LK** bzw. eine andere an der Schule tätige Person und / oder die **SL** erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Er oder sie dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen (Ort, Datum etc.).
2. Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über das weitere Vorgehen mit der Betroffenen oder dem Betroffenen sowie dem **RLSB** (auch schriftlicher Bericht).
3. Gespräch der **SL** mit der beschuldigten Person: Die beschuldigte Person wird mit dem Verdacht und den möglichen dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hingewiesen und zur Grenzeinhaltung gegenüber der betroffenen Person angehalten sowie über Unterstützungsmaßnahmen und die evtl. strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt.
4. Falls erforderlich werden weitere Schritte eingeleitet.
5. Die **betroffene Person** stellt ggf. Strafanzeige und erhält Unterstützung durch die **SL** unter Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

Kooperationen – Unterstützung durch Fachberatungsstellen

Die „insofern erfahrene Fachkraft“ darf immer um Beratung gebeten werden. Weitere Schritte können mit ihr besprochen werden: welche Ämter sollen als erstes und als nächstes informiert werden. Sie nimmt Gefährdungseinschätzungen mit der Schule und den Lehrkräften vor.

Folgende Anlaufstellen stehen für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und die Schulleitung sowie andere Mitarbeiter zur Verfügung:

Klaus Ewald
Amt für Jugend und Soziales
Fachberatung nach § 8b SGB VIII (Kinderschutz, Insofern erfahrene Fachkraft)
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Telefon: 04941 – 165431 Mobil: 0163-3075056
E-Mail: kewald@landkreis-aurich.de

Vertrauensstelle gegen Gewalt für Kinder, Jugendliche und Eltern
Einrichtung der AWO Kinder Jugend & Familie Weser-Ems
Georgswall 9
26603 Aurich
Telefon: 04941/651-12 Homepage: www.awo-ol.de

Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder

Schiffgraben 12
30159 Hannover
Hotline: 0511 / 120 7120 E-Mail: anlaufstelle@mk.niedersachsen.de

Polizeistation Großefehn
Kanalstraße Süd 54
26629 Großefehn
Telefon: 04943 92566-0

Polizeistation Wiesmoor
Hauptstraße 208
26639 Wiesmoor
Telefon: 04944 91405-0

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Aufarbeitung von Vorkommnissen
Die Schulpsychologie (RLSB Osnabrück, Außenstelle Aurich, Tel. 04941-131021) ist zu kontaktieren.

Rehabilitationsverfahren für unbegründete Verdachtsfälle
Die Beratung der Stiftung Opferhilfe ist hinzuzuziehen.

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen
www.opferhilfe.niedersachsen.de/nano.cms/Opferhilfebueros

Weiterhin erfolgen Unterstützungsmaßnahmen, wie z.B. persönliche Beratungen und Supervisionen für den Einzelfall oder das ganze Team.

Schulisches Schutzkonzept

Anlagen

1. **Verhaltenskodex**
2. **Checklisten für den Verdachtsfall**
3. **Dokumentation der Gespräche der Vertrauenspersonen**
4. **Gesprächshinweise für die angesprochene Vertrauensperson: [2]**
5. **Dokumentation der Gespräche der Vertrauens-/Ansprechpersonen**
6. **Meldung eines Vorfalls im Rahmen des Kinderschutzes**
7. **Beschwerdemeldung durch Mitarbeitende**
8. **Einverständnis Toilettenbegleitung**

[2] Aus: Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.): Handreichung für die Schulpraxis. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen (2018).

Anlage 1
Verhaltenskodex der Grundschule am Ottermeer

Unsere Schule soll für alle Kinder und auch für die Erwachsenen einen Raum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und sich angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Beziehungen aller Menschen unserer Schule untereinander gestalten wir mit Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit, einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz und einem Grenzen achtenden Umgang miteinander. Wirksame Prävention gerade auch gegen sexualisierte Übergriffe kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also das lehrende und das nichtlehrende Personal, sich ihrer besonderen Rolle und Verantwortung bewusst sind, die aus einer besonderen Vertrauens- und Machtposition resultiert. Es bedarf einer Haltung, die gekennzeichnet ist vom wachsamen Hinschauen und offenem Ansprechen von Fehlverhalten. Dazu bedarf es klarer Regeln bzgl. eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Kindern. Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Arbeitsalltag.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen diesen Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift an.

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Ich vermeide den Kontakt in sozialen Netzwerken zu Schülerinnen oder Schülern.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Machtposition gegenüber den schutzbedürftigen Kindern bewusst. Ich handle transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich kenne die Handlungsleitlinie der Schule und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich weiß, dass jegliche Form von sexualisierten Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

Kenntnisnahme des Verhaltenskodex der Grundschule am Ottermeer

Name, Dienstbezeichnung oder Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2

Checklisten für den Verdachtsfall

Ein Verdacht kommt auf: Eigene Beobachtung von LK oder Mitarbeiter

↓

Gespräch Vertrauensperson, ggf. mit Dokumentation

↓

Beobachter und/oder Vertrauensperson sprechen mit SL mit Dokumentation

↓

SL prüft die Informationen und das weitere Vorgehen mit Fachberatungsstellen und RLSB

Ein Verdacht kommt auf: Ein Kind wendet sich an seine Vertrauensperson

↓

Gespräch mit Vertrauensperson mit Dokumentation und Information zum weiteren Verlauf

↓

Vertrauensperson spricht mit SL mit Dokumentation

↓

SL prüft die Informationen und das weitere Vorgehen mit Fachberatungsstellen und RLSB

Ein Verdacht kommt auf: Ein Kind erlebt sexuell belästigendes Verhalten durch Mitarbeiter/in der Schule

↓

Gespräch mit Vertrauensperson mit Dokumentation und Information zum weiteren Verlauf

↓

Vertrauensperson spricht mit SL mit Dokumentation

↓

SL prüft die Informationen und das weitere Vorgehen mit Fachberatungsstellen und RLSB

↓

SL führt bei Bedarf Einzelgespräche mit anderen Personen des Kollegiums mit Dokumentation

↓

SL führt Gespräch mit der beschuldigten Person mit Dokumentation

↓

Verdacht wird bestätigt → SL informiert RLSB (Dezernat)
→ SL informiert Erziehungsberechtigte, Kollegium, SER

↓

Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt → SL informiert RLSB (Dezernat)

↓

RLSB übernimmt die weitere Klärung des Falls und informiert die SL

↓

SL informiert Erziehungsberechtigte, das betroffene Kind, Kollegium, SER

Anlage 3

Dokumentation der Gespräche der Vertrauenspersonen

1. Darstellung des Sachverhalts durch die betroffene oder die meldende Person:
2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:
3. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z. B. Mails, Fotos dokumentieren):
4. Abklärung der Unterstützung, die die betroffene Person jetzt benötigt:
5. Information der Schulleiterin oder des Schulleiters:
6. Information der Erziehungsberechtigten (in Absprache mit der Schulleitung):
7. Beratung durch Amt für Jugend und Soziales, Fachberatungsstellen (in Absprache mit der Schulleitung):
8. Aufklärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der betroffenen Person:

Ort, Datum, ggf. Zeit Unterschrift

Anlage 4

Gesprächshinweise für die angesprochene Vertrauensperson: [3]

Handlungsmaxime ist der Schutz der anvertrauten Minderjährigen.

1. Eine möglichst ungestörte Gesprächssituation herstellen.

2. Haltung der Wertschätzung, Akzeptanz und der Deeskalation der negativen Gefühle.

3. Bericht erst einmal anhören, ohne zu unterbrechen oder zu werten.

4. Nachfragen zur Darstellung (offene Fragen).

5. Fragen zur Einschätzung der Gefährdungslage / akut erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit.

6. Mögliche Unterstützungsmaßnahmen besprechen (z.B. Schulpsychologie / Stiftung Opferhilfe / Fachberatungsstelle).

7. Information, dass die Ansprechperson diesen Sachverhalt an die SL weiterleiten wird und über das weitere Vorgehen informiert.

Ansprech- bzw. Vertrauensperson können alle Mitarbeitenden der Schule sein, denn für die Offenlegung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt ist das Vertrauen der Betroffenen in die erwachsene Person, die um Hilfe gebeten wird, wichtiger als die Frage der Qualifizierung.

Die Schweigepflicht muss abgewogen werden gegen die Verpflichtung aller Lehrkräfte, Straftaten anzuzeigen. Dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist nachzugehen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich einem Mitglied des Kollegiums anvertraut, aber darum bittet, die Eltern nicht zu informieren, kann dieser Bitte unter Abwägung des Alters, der Reife der Jugendlichen und der Schwere des Vorfalls möglicherweise entsprochen werden. Eine Mitteilung an die Schulleitung ist in jedem Fall erforderlich.

[3] Aus: Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.): Handreichung für die Schulpraxis. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen (2018).

Anlage 5

Dokumentation der Gespräche der Vertrauens-/Ansprechpersonen

1. Darstellung des Sachverhalts durch die meldende Person:
2. Ergebnisse des Gesprächs mit der betroffenen Person (falls die betroffene Person sich direkt an die Schulleiterin oder den Schulleiter wendet):
3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:
4. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z.B. Mails, Fotos dokumentieren):
5. Information des RLSB – schulfachliches Dezernat:
6. Information der Erziehungsberechtigten:
7. Information des Amt für Jugend und Sozialeses:
8. Ergebnis der Beratung mit dem RLSB:

Ort, Datum, ggf. Zeit Unterschrift (meldende Person) Unterschrift (Schulleitung)

Gesprächsvorbereitung: [4]

Überdenken der eigenen Haltung: Neutralitätsgebot!

- Gespräche umfassend vorbereiten (ungestörter Ort, genügend Zeit, kein Telefon)
- Ergebnisoffene Haltung
- Keine Dramatisierungen oder Verharmlosungen
- Wissen über die eigenen verfügbaren Ressourcen (Angebote)
- Ggf. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter hinzubitten
- Fachberatung (z.B. § 8a-Fachkraft, Amt für Jugend und Soziales, Anlaufstelle MK, Fachberatungsstellen) in Anspruch nehmen.

Durchführung der Gespräche:

- Danken Sie Ihren Gesprächspartnern für die Bereitschaft zu helfen, den Sachverhalt aufzuklären.
- Fragen Sie nach konkreten Vorfällen / Situationen / Beobachtungen:
 Wer? Wo? Wann? Wie oft? Wer ist noch betroffen? Wer weiß noch davon?
 (Alles W-Fragen, **keine Warum**-Fragen)
- Stellen Sie offene Fragen.
- Reagieren Sie ruhig und besonnen.
- Werten Sie die Darstellung nicht (Neutralitätsgebot!)
- Fragen Sie am Ende unbedingt auch nach dem Unterstützungsbedarf der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners (auch der beschuldigten Person: Fürsorgepflicht).

Dokumentation des Gesprächs:

Fertigen Sie von allen Gesprächen ein Protokoll an, stimmen Sie dieses mit den Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartnern ab und lassen Sie es unterschreiben. Diese Unterlagen sind unter Verschluss zu halten.

[4] Ebd.

Anlage 6

Meldung eines Vorfalls im Rahmen des Kinderschutzes

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung.

(z.B. Elternbeschwerden, wesentliche Vorfälle mit Schüler*innen)

Name:	
Datum der Meldung:	
Datum des Vorfalls:	
Wer ist betroffen? (Name, Klasse oder Erziehungsberechtige von …)	
Was? (Sachliche Dokumentation)	
Wichtige Zitate: (von SuS, Eltern oder Lehrkräften)	
Sonstiges:	

Kenntnisnahme der SL:	
Bearbeitung am:	
Maßnahmen:	

Anlage 7

Beschwerdemeldung durch Mitarbeitende

Name:	
Datum der Meldung:	
Welche/ Wie viele Personen sind betroffen? (Anonymisierung möglich)	
Worum geht es?	
Vorstellung zur Möglichkeit der (Ab)Hilfe:	
Sonstiges:	

Kenntnisnahme der SL:	
Bearbeitung am:	
Maßnahmen:	

Anlage 8

Grundschule am Ottermeer



Offene Ganztagsschule mit sonderpädagogischem Schulzweig, Schuleingangsstufe, Kooperationsverbund Hobega **Am Ottermeer 4 26639 Wiesmoor** Tel.: 04944/2313 Fax: 990413 Email: schule@gsottermeer.de homepage: www.gs-ottermeer.de

Liebe Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind ist Schüler/in unserer Schule. Da es in dem Bereich Körperhygiene noch auf Unterstützung angewiesen ist, ist eine Begleitung/Beaufsichtigung Ihres Kindes beim Toilettengang und Kleidungswechsel im Sport- und Schwimmunterricht erforderlich.

Dabei achten unsere Mitarbeiter/innen darauf,
- dass der Umgang mit den Kindern immer wertschätzend erfolgt.
- dass zur Wahrung der Intimsphäre beim Toilettengang die Türen geschlossen sind.
- dass Umkleidekabinen nach Geschlechtern getrennt sind. Dies gilt auch für die Begleitpersonen, sofern dies möglich ist.
- dass möglichst eine vertraute Person den Toilettengang begleitet und das Kind diese Person aussuchen darf.
- dass Handlungsschritte verbalisiert werden.

Ziel ist es immer, größtmögliche Selbstständigkeit des Kindes zu erreichen, damit eine Begleitung nicht mehr erforderlich ist.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Klassenleitung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Harms, Schulleitung

Mit einer Begleitung unseres Kindes _____
(Vor- und Zuname)

sind wir einverstanden.

Name der Erziehungsberechtigten: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift